

Netzanschlussvertrag (Strom) – Niederspannung –

Stand 05/2015

Zwischen

Stadtwerke Viernheim Netz GmbH (Netzbetreiber)

Industriestraße 2 68519 Viernheim

und

Eheleuten/
Frau/Herrn/Firma Herr und Frau Mustermann (Anschlussnehmer)

Musterstraße 88 68519 Viernheim

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

06204 / 1234

01.01.1900

Mustermann@spamm.de

Telefon/Fax

Geburtsdatum

Registernr. / -gericht

E-Mail

ggf. vertreten durch

Kapitän Blaubär

(Kopie der Vollmacht als Anlage 1)

wird folgender Vertrag

über (bitte ankreuzen)

- den Neuanschluss
 die Änderung eines bestehenden Netzanschlusses
 einen bestehenden Netzanschluss

geschlossen:

1. Anschlussstelle:

(bitte ankreuzen)

- private Nutzung
 gewerbliche Nutzung, voraussichtlicher Jahresverbrauch: kWh

Teststraße 99

68519 Viernheim

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Viernheim

Gemarkung

Flur / Flurstücknummer / Baugebiet

2. Kundennummer:

(vom Netzbetreiber einzutragen)

© Becker Büttner Held / 50328-00/1197861
© Stadtwerke Viernheim Netz GmbH

Stand: 05/2015

Stadtwerke Viernheim Netz GmbH
Industriestraße 2 - 68519 Viernheim
http://www.swv-netz.de
eMail: Info@swv-netz.de
Tel.: 06204 / 910 200

Öffnungszeiten:
Mo. – Do.: 8.00 -16.00
Fr.: 8.00 -12.00
Termine nach Vereinbarung

Sparkasse Starkenburg
BLZ: 509 514 69 Kto.: 3 06 27 53
BIC: HELADEF1HEP
IBAN: DE16 5095 1469 0003 0627 53

Geschäftsführer: Dr. Ralph Franke
Registergericht Darmstadt HRB 62287
Sitz der Gesellschaft: Viernheim
Steuer Nr.: 007 225 77214

3. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer:	(bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> identisch <input type="checkbox"/> nicht identisch (schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers / Erbbauberechtigten als Anlage 2 beifügen)
4. Netzebene:	(bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> NS <input type="checkbox"/> MS/NS
5. Vorzuhaltende elektr. Leistung am Netzanschluss oder Anzahl der Wohneinheiten:	(bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> Wirkleistung in kW (bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> Anzahl Wohneinheiten in Stück
6. Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze):	(bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> Hausanschlusssicherung (bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> abweichend (bitte definieren):
7. voraussichtlicher Zeitbedarf für die Herstellung des Anschlusses:	6 Wochen ab Vertragsschluss (unter der Voraussetzung, dass der Anschlussnehmer die baulichen Gegebenheiten für die sichere Errichtung des Netzanschlusses geschaffen hat)
8. Zukünftiger Stromlieferant: (Wenn Anschlussnehmer und Anschlussnutzer auseinanderfallen oder mehrere Anschlussnutzer vorhanden sind, bleibt das Feld leer.) Hinweis: Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Anschlussnehmer oder, falls er den Anschluss nicht selbst nutzt, der dritte Nutzer verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt oder beendet wurde, erfolgt die Versorgung mit elektrischer Energie zum privaten Verbrauch zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger ist zurzeit die Stadtwerke Viernheim GmbH. Sofern an der Anschlussstelle elektrische Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist bei einem neuem Anschluss dem Netzbetreiber (Stadtwerke Viernheim Netz GmbH) mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie ein Lieferant zu benennen. Unterbleibt die Benennung oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande oder wurde sie beendet und wird über dem Netzanschluss gleichwohl Energie entnommen, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt. Andernfalls endet sie drei Monate nach ihrem Beginn und der Netzbetreiber ist zur Sperrung berechtigt.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NAV, BGBl. I 2006, Seite 2477) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag gilt nicht für den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas.
- (2) Die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie ist gesetzlich gesondert geregelt.

§ 2 Netzanschlusskosten; Inbetriebsetzung; Sonderleistungen

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Anschlusses (zutreffendes bitte ankreuzen)
 - beträgt _____ EUR (Optional: gemäß Anlage 3) und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
 - wurde bereits gezahlt.
- (2) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung der elektrischen Anlage).

§ 3 Baukostenzuschuss

- (1) Der für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss (zutreffendes bitte ankreuzen)
 - entfällt (vorzuhaltende Leistung von weniger als 30 kW).
 - beträgt wegen des 30 kW übersteigenden Teils der vorzuhaltenden Leistung _____ EUR und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
 - wurde bereits gezahlt.

§ 4 Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht besteht.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet (entsprechend der Regelung des § 18 NAV).

§ 5 Haftung

Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, entsprechend der Regelung des § 18 NAV.

§ 6 Allgemeine und Ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) sowie den Ergänzenden Bedingungen und den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.swv-netz.de veröffentlicht sind.

_____, den _____

_____, den _____

Unterschrift Anschlussnehmer

Unterschrift Netzbetreiber

Anlagen:

Anlage 1: Vollmacht eines für einen Anschlussnehmer handelnden Vertreters

Anlage 2: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers

Anlage 3: Kostenangebot (zu § 3) und ggf. Angabe des voraussichtlichen Zeitbedarfs

Anlage 4: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 01.11.2006 (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

Anlage 7: Widerrufsbelehrung sowie Muster-Widerrufsformular (**nur bei privaten Anschlussnehmern!!**)